

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/24 L516 2251316-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2023

Entscheidungsdatum

24.05.2023

Norm

BFA-VG §18 Abs2 Z1

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs4

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs3 Z1

FPG §55 Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

L516 2251316-1/18E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb XXXX , StA Türkei, vertreten durch Mag.a Nuray TUTUS-KIRDERE, Rechtsanwältin, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.01.2022, Zahl IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 128718210/211027675, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb römisch 40 , StA Türkei, vertreten durch Mag.a Nuray TUTUS-KIRDERE, Rechtsanwältin, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20.01.2022, Zahl IFA-Zahl/Verfahrenszahl: 128718210/211027675, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG iVm §§ 52, 53, 55 FPG und § 18 BFA-VG ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraphen 52, 53, 55, FPG und Paragraph 18, BFA-VG ersatzlos behoben.

B)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erließ mit Bescheid vom 20.01.2022 gegen den Beschwerdeführer (I.) eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 4 FPG iVm § 9 BFA-VG, stellte (II.) fest, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG „nach Türkei“ zulässig sei, erließ (III.) gemäß § 53 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FPG ein auf die Dauer von 7 Jahren befristetes Einreiseverbot, sprach (IV.) aus, dass gemäß § 55 Abs 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werde und erkannte (V.) einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab. Der Beschwerdeführer ist türkischer Staatsangehöriger. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erließ mit Bescheid vom 20.01.2022 gegen den Beschwerdeführer (römisch eins.) eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG in

Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG, stellte (römisch zwei.) fest, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG „nach Türkei“ zulässig sei, erließ (römisch drei.) gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, FPG ein auf die Dauer von 7 Jahren befristetes Einreiseverbot, sprach (römisch vier.) aus, dass gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werde und erkannte (römisch fünf.) einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung ab.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

1. Sachverhaltsfeststellungen:

[regelmäßige Beweismittel-Abkürzungen: AS=Aktenseite des Verwaltungsaktes des BFA; EV=Einvernahme; NS=Niederschrift; S=Seite; OZ=Ordnungszahl des Verfahrensaktes des Bundesverwaltungsgerichtes; ZMR=Zentrales Melderegister; IZR=Zentrales Fremdenregister]

1.1 Zur Person des Beschwerdeführers und seinem Aufenthaltsstatus in Österreich

Der Beschwerdeführer wurde 1989 in Österreich geboren und ist türkischer Staatsangehöriger. (IZR; Kopie Reisepass AS 299-303)

Dem Beschwerdeführer wurde der Aufenthaltstitel Niederlassungsnachweis am 12.04.2001 sowie am 09.06.2005 jeweils verlängert. Von 24.01.2011 bis 11.10.2016 verfügte der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Nach Rückstufung gemäß § 28 NAG durch die zuständige NAG-Behörde verfügt der Beschwerdeführer seit 12.10.2016 über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“. Zuletzt wurde der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ am 14.10.2018 verlängert, gültig bis 14.10.2021. Der Beschwerdeführer stellte rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit am 20.07.2021 einen Verlängerungsantrag nach dem NAG. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war stets und ist rechtmäßig. (IZR; Bescheid S 7) Dem Beschwerdeführer wurde der Aufenthaltstitel Niederlassungsnachweis am 12.04.2001 sowie am 09.06.2005 jeweils verlängert. Von 24.01.2011 bis 11.10.2016 verfügte der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“. Nach Rückstufung gemäß Paragraph 28, NAG durch die zuständige NAG-Behörde verfügt der Beschwerdeführer seit 12.10.2016 über einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“. Zuletzt wurde der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ am 14.10.2018 verlängert, gültig bis 14.10.2021. Der Beschwerdeführer stellte rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit am 20.07.2021 einen Verlängerungsantrag nach dem NAG. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war stets und ist rechtmäßig. (IZR; Bescheid S 7)

Der Beschwerdeführer verbrachte somit sein gesamtes Leben, über 33 Jahre, rechtmäßig in Österreich. Er spricht muttersprachlich Deutsch und Türkisch. (NS EV 17.09.2021 S 6)

1.2 Zu seinen Familienverhältnissen in Österreich

Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder. Er lebt – abgesehen von Haftaufenthalten und stationären Therapieaufenthalten - im gemeinsamen Familienverband mit seinen Eltern und seiner Schwester im gemeinsamen Haushalt. Innerhalb der Familie herrscht ein gutes Verhältnis. Er hat auch seinen Freundeskreis in Österreich. (Bestätigung Therapieeinrichtung AS 467; NS EV 17.09.2021 S 7) Der Beschwerdeführer hält auch während seiner Inhaftierung Kontakt zu seiner Familie und wird von dieser besucht. (vgl NS EV 17.09.2021 S 6) Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder. Er lebt – abgesehen von Haftaufenthalten und stationären Therapieaufenthalten - im gemeinsamen Familienverband mit seinen Eltern und seiner Schwester im gemeinsamen Haushalt. Innerhalb der Familie herrscht ein gutes Verhältnis. Er hat auch seinen Freundeskreis in Österreich. (Bestätigung Therapieeinrichtung AS 467; NS EV 17.09.2021 S 7) Der Beschwerdeführer hält auch während seiner Inhaftierung Kontakt zu seiner Familie und wird von dieser besucht. vergleiche NS EV 17.09.2021 S 6)

1.3 Ausbildung und Arbeitstätigkeit sowie Arbeitslosigkeit

Der Beschwerdeführer besuchte in Österreich die Volks- und Hauptschule sowie zweieinhalb Jahre eine Berufsschule. Für die Lehrabschlussprüfung hinsichtlich des Lehrberufes Maler und Anstreicher fehlt ihm nur das Fachgespräch. (NS EV 17.09.2021 S 7)

Der Beschwerdeführer war immer wieder, zum Teil auch über längere Zeiträume von mehreren Jahren, erwerbstätig, zuletzt bis April 2020, bezog aber auch immer wieder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe und Überbrückungshilfe. (Abfrage Sozialversicherungsträger AS 407-419)

1.4 Zum Gesundheitszustand

Der Beschwerdeführer ist an Suchtmittel gewöhnt. (NS EV 17.09.2021 S 4; Bestätigung Therapieeinrichtung AS 467; LG Urteil 18.11.2022 (OZ 14))

1.5 Zu den strafrechtlichen Verurteilungen

1.5.1 Am 19.04.2006 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Verbrechens des Raubes nach § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB als Jugendstraftat zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe wurde mit Urteil eines Landesgerichts vom 21.06.2010 widerrufen. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 17.01.2007 auf 5 Jahre verlängert wurde. (Strafregisterauskunft) 1.5.1 Am 19.04.2006 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins und Absatz 2, StGB als Jugendstraftat zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe wurde mit Urteil eines Landesgerichts vom 21.06.2010 widerrufen. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 17.01.2007 auf 5 Jahre verlängert wurde. (Strafregisterauskunft)

1.5.2 Am 17.01.2007 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach §§ 13, 105 Abs 1 StGB, des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB und des Vergehens der Nötigung nach §§ 105 Abs 1 als Jugendstraftat zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, davon 7 Monate bedingt, verurteilt. Es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 21.06.2010 auf 5 Jahre verlängert wurde. (AS 129ff) 1.5.2 Am 17.01.2007 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach Paragraphen 13, 105, Absatz eins, StGB, des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB und des Vergehens der Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, als Jugendstraftat zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, davon 7 Monate bedingt, verurteilt. Es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 21.06.2010 auf 5 Jahre verlängert wurde. (AS 129ff)

1.5.3 Am 21.06.2010 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Verbrechens des Raubes (Wegnahme eines Handys mit Gewalt) nach § 142 Abs 1 StGB, des Vergehens der Hehlerei (Verkauf eines betrügerisch herausgelockten Handys) nach § 164 Abs 1 StGB, des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (Wegnahme der Bankomatkarte seiner Schwester) nach § 241e StGB und des Vergehens des teils versuchten, teils vollendeten Diebstahls (Wegnahme einer Rubbellosbox, versuchte Wegnahme von Computerspielen) nach §§ 15, 127 StGB als junger Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. (AS 253ff) 1.5.3 Am 21.06.2010 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Verbrechens des Raubes (Wegnahme eines Handys mit Gewalt) nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB, des Vergehens der Hehlerei (Verkauf eines betrügerisch herausgelockten Handys) nach Paragraph 164, Absatz eins, StGB, des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (Wegnahme der Bankomatkarte seiner Schwester) nach Paragraph 241 e, StGB und des Vergehens des teils versuchten, teils vollendeten Diebstahls (Wegnahme einer Rubbellosbox, versuchte Wegnahme von Computerspielen) nach Paragraphen 15, 127, StGB als junger Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. (AS 253ff)

1.5.4 Am 18.10.2010 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls (von Rubbel- und Brieflosen) nach § 127, 130 1. Fall StGB als junger Erwachsener zu einer Zusatzstrafe von 4 Monaten unter Bedachtnahme auf die Verurteilung vom 21.06.2010 verurteilt. (OZ 7) 1.5.4 Am 18.10.2010 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls (von Rubbel- und Brieflosen) nach Paragraph 127, 130, 1. Fall StGB als junger Erwachsener zu einer Zusatzstrafe von 4 Monaten unter Bedachtnahme auf die Verurteilung vom 21.06.2010 verurteilt. (OZ 7)

1.5.5 Am 02.02.2012 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls (eines Mobiltelefons in einem Technikgeschäft) nach §§ 15, 127 StGB als junger Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bedingt verurteilt. Es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 01.03.2013 auf 5 Jahre verlängert wurde. Die bedingte Nachsicht der Strafe wurde vom Bezirksgericht am 17.05.2013 widerrufen. (AS 255ff) 1.5.5 Am 02.02.2012 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls

(eines Mobiltelefons in einem Technikgeschäft) nach Paragraphen 15, 127, StGB als junger Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat bedingt verurteilt. Es wurde Bewährungshilfe angeordnet. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Landesgerichts vom 01.03.2013 auf 5 Jahre verlängert wurde. Die bedingte Nachsicht der Strafe wurde vom Bezirksgericht am 17.05.2013 widerrufen. (AS 255ff)

1.5.6 Am 01.03.2013 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (zum Verkauf Bereithalten von Subutex (beinhaltend Buprenorphinhydrochlorid)) nach § 27 Abs 1 Z 1 8. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt verurteilt. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Bezirksgerichts vom 14.08.2014 auf 5 Jahre verlängert wurde. (OZ 6) 1.5.6 Am 01.03.2013 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (zum Verkauf Bereithalten von Subutex (beinhaltend Buprenorphinhydrochlorid)) nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, 8. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt verurteilt. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt, welche mit Urteil eines Bezirksgerichts vom 14.08.2014 auf 5 Jahre verlängert wurde. (OZ 6)

1.5.7 Am 14.08.2014 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Besitzes von Waffen oder Munition (ein automatisches Klappmesser mit Fixierfunktion und dolchartiger Spitze) nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt verurteilt. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt. (OZ 8) 1.5.7 Am 14.08.2014 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unbefugten Besitzes von Waffen oder Munition (ein automatisches Klappmesser mit Fixierfunktion und dolchartiger Spitze) nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 3, WaffG zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten bedingt verurteilt. Es wurde eine Probezeit von 3 Jahren festgelegt. (OZ 8)

1.5.8 Am 27.11.2020 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (Besitz von Heroin in geringer Menge zum Eigenkonsum) nach §§ 27 Abs 1 Z 1 1. Fall, 27 Abs 1 Z 1 2. Fall, 27 Abs 2 SMG zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 10,00 EUR (1.500 EUR), im Nichteinbringungsfall zu 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. (AS 333ff) 1.5.8 Am 27.11.2020 wurde der Beschwerdeführer von einem Bezirksgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (Besitz von Heroin in geringer Menge zum Eigenkonsum) nach Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins, 1. Fall, 27 Absatz eins, Ziffer eins, 2. Fall, 27 Absatz 2, SMG zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 10,00 EUR (1.500 EUR), im Nichteinbringungsfall zu 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt. (AS 333ff)

1.5.9 Am 12.08.2021 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 3 1. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. (AS 357ff) 1.5.9 Am 12.08.2021 wurde der Beschwerdeführer von einem Landesgericht rechtskräftig wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall, Absatz 3, 1. Fall SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. (AS 357ff)

Jener Verurteilung vom 12.08.2021 lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Beschwerdeführer seit April 2021 bis zum 21.7.2021 in einer Stadt in Österreich vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge zumindest vierfach übersteigenden Menge mehreren Personen überlassen hat, wobei er selbst an Suchtmittel gewöhnt war und die nachstehenden Straftaten vorwiegend begangen haben, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, und zwar gesamt 128 Gramm Heroin, enthaltend Diacetylmorphin, in straßenüblichen Reinheitsgehalt von zumindest 10%, an mehrere Abnehmer sowie Kokain, enthaltend Cocain, und Substitoltabletten, enthaltend den Wirkstoff Morphinsulfatpentahydrat jeweils in straßenüblichen Reinheitsgraden, in nicht mehr festzustellenden Mengen an drei weitere unbekannte Abnehmer.

Dem Beschwerdeführer wurden hinsichtlich der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe der Verurteilung unter Punkt 1.5.9 gemäß § 39 Abs 1 SMG Strafaufschub bis 27.09.2023 gewährt, um sich der notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahme, und zwar ärztlicher Überwachung des Gesundheitszustandes, ärztlicher Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, Psychotherapie und klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, zu unterziehen. (Beschluss eines österreichischen Landesgerichtes vom 27.09.2021 AS 469ff) Dem Beschwerdeführer wurden hinsichtlich der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe der Verurteilung unter Punkt 1.5.9 gemäß Paragraph 39, Absatz eins, SMG Strafaufschub bis 27.09.2023 gewährt, um sich der notwendigen

gesundheitsbezogenen Maßnahme, und zwar ärztlicher Überwachung des Gesundheitszustandes, ärztlicher Behandlung einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, Psychotherapie und klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, zu unterziehen. (Beschluss eines österreichischen Landesgerichtes vom 27.09.2021 AS 469ff)

1.5.10 Mit zuletzt ergangenem, seit 05.12.2022 rechtskräftigem Urteil eines österreichischen Landesgerichtes vom 30.11.2022 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 sechster Fall, Abs 3 1. Fall SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG bei einem Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe tatsächlich zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer befindet sich aktuell in Straftaft. (OZ 13-15)1.5.10 Mit zuletzt ergangenem, seit 05.12.2022 rechtskräftigem Urteil eines österreichischen Landesgerichtes vom 30.11.2022 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, sechster Fall, Absatz 3, 1. Fall SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall SMG bei einem Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe tatsächlich zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer befindet sich aktuell in Straftaft. (OZ 13-15)

Jener Verurteilung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Beschwerdeführer (I./A./2.) zusammen mit zwei anderen Personen – wobei der Beschwerdeführer an ein Suchtmittel gewöhnt war und die strafbare Handlung vorwiegend deswegen begangen hatte, um sich selbst Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen – vorschriftswidrig Suchtgift, und zwar Heroin (Wirkstoff: Diacetylmorphin), Kokain (Wirkstoff: Cocain) und Chrystal Meth (Wirkstoff: Methamphetamin) mit jeweils festgestelltem Reinheitsgehalt in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge (§ 28b SMG) einem verdeckten Ermittler verschafft hat, indem der Beschwerdeführer zusammen mit einem der zwei Mittäter die Überlassung der Suchtgiftmengen durch den Dritten vermittelt hat und der Beschwerdeführer (I./C./2.) im Juni 2022 20g Heroin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 11,44% Diacetylmorphin erworben und besessen hat.Jener Verurteilung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Beschwerdeführer (römisch eins./A./2.) zusammen mit zwei anderen Personen – wobei der Beschwerdeführer an ein Suchtmittel gewöhnt war und die strafbare Handlung vorwiegend deswegen begangen hatte, um sich selbst Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen – vorschriftswidrig Suchtgift, und zwar Heroin (Wirkstoff: Diacetylmorphin), Kokain (Wirkstoff: Cocain) und Chrystal Meth (Wirkstoff: Methamphetamin) mit jeweils festgestelltem Reinheitsgehalt in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge (Paragraph 28 b, SMG) einem verdeckten Ermittler verschafft hat, indem der Beschwerdeführer zusammen mit einem der zwei Mittäter die Überlassung der Suchtgiftmengen durch den Dritten vermittelt hat und der Beschwerdeführer (römisch eins./C./2.) im Juni 2022 20g Heroin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 11,44% Diacetylmorphin erworben und besessen hat.

Bei der Strafbemessung wurden erschwerend berücksichtigt die Vorstrafenbelastung und der Rückfall innerhalb der Therapie, mildernd das umfassende reumütige Geständnis und die Sicherstellung des Suchtgiftes.

(Landesgericht Urteil 30.11.2022 (RK 05.12.2022), 062 Hv 116/22i (OZ 14))

2. Beweiswürdigung:

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem BFA vorgelegten und unverdächtigen Verwaltungsverfahrensakt zum gegenständlich bekämpften Bescheid, aus den vom BFA im Beschwerdeverfahren nachgereichten Dokumenten und aus den aktuellen Auszügen aus behördlich geführten Datenregistern, an deren Richtigkeit kein Anlass für Zweifel bestand. Die konkreten Beweismittel sind bei den Feststellungen jeweils in Klammer angeführt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides (§§ 52, 53, 55 FPG;§ 18 BFA-VG)Zu A) Ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides (Paragraphen 52, 53, 55, FPG; Paragraph 18, BFA-VG)

3.1 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Fremder, der in Österreich geboren und aufgewachsen sowie langjährig rechtmäßig niedergelassen ist, den ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestand des § 9 Abs 4 Z 2 BFA-VG 2014 idF vor dem FrÄG 2018 erfüllt, nach dem gegen Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten sowie "von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen" waren, keine Rückkehrentscheidung erlassen werden durfte. § 9 Abs 4 BFA-VG 2014 wurde zwar durch das FrÄG 2018 mit Ablauf des 31. August 2018 aufgehoben, die darin enthaltenen Wertungen sind jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG 2014 weiter beachtlich. Durch die

Aufhebung dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber erkennbar nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen einen fallbezogenen Spielraum einräumen (vgl. dazu RV 189 BlgNR 26. GP 27, wo diesbezüglich von "gravierender Straffälligkeit" bzw. "schwerer Straffälligkeit" gesprochen wird). Orientierung für eine derartige Gefährdung bieten die schon bisher in § 9 Abs 4 Z 1 BFA-VG 2014 normierten Ausnahmen bei Erfüllung der Einreiseverbotstatbestände nach den Z 6, 7 und 8 des § 53 Abs 3 FrPolG 2005, wobei auch andere Formen gravierender Straffälligkeit in Frage kommen (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238, wo als Beispiele für in der bisherigen Rechtsprechung als ausreichend schwerwiegend angesehene Straftaten Vergewaltigung und grenzüberschreitender Kokainschmuggel genannt werden); das gilt auch für Fälle, in denen die Voraussetzungen der Z 2 des ehemaligen § 9 Abs. 4 BFA-VG 2014 erfüllt sind. (VwGH 15.02.2021, Ra 2020/21/0246; siehe auch 21.12.2021, Ra 2021/21/0269).

3.1 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Fremder, der in Österreich geboren und aufgewachsen sowie langjährig rechtmäßig niedergelassen ist, den ehemaligen Aufenthaltsverfestigungstatbestand des Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer 2, BFA-VG 2014 in der Fassung vor dem FrÄG 2018 erfüllt, nach dem gegen Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten sowie "von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen" waren, keine Rückkehrentscheidung erlassen werden durfte. Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG 2014 wurde zwar durch das FrÄG 2018 mit Ablauf des 31. August 2018 aufgehoben, die darin enthaltenen Wertungen sind jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG 2014 weiter beachtlich. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber erkennbar nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen einen fallbezogenen Spielraum einräumen (vergleiche dazu Regierungsvorlage 189 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 27, wo diesbezüglich von "gravierender Straffälligkeit" bzw. "schwerer Straffälligkeit" gesprochen wird). Orientierung für eine derartige Gefährdung bieten die schon bisher in Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer eins, BFA-VG 2014 normierten Ausnahmen bei Erfüllung der Einreiseverbotstatbestände nach den Ziffer 6, 7 und 8 des Paragraph 53, Absatz 3, FrPolG 2005, wobei auch andere Formen gravierender Straffälligkeit in Frage kommen (vergleiche VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238, wo als Beispiele für in der bisherigen Rechtsprechung als ausreichend schwerwiegend angesehene Straftaten Vergewaltigung und grenzüberschreitender Kokainschmuggel genannt werden); das gilt auch für Fälle, in denen die Voraussetzungen der Ziffer 2, des ehemaligen Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG 2014 erfüllt sind. (VwGH 15.02.2021, Ra 2020/21/0246; siehe auch 21.12.2021, Ra 2021/21/0269)

Zum gegenständlichen Fall

3.2 Der Beschwerdeführer wurde in Österreich geboren und verbrachte sein ganzes Leben, abgesehen von Urlaubsreisen, in Österreich. Ihm wurde 2001 und 2005 der Aufenthaltstitel Niederlassungsnachweis verlängert, von 2011 bis 2016 verfügte er über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU und danach über Rot-Weiß-Rot Karten plus. Zuletzt wurde der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ am 14.10.2018 verlängert, gültig bis 14.10.2021. Der Beschwerdeführer stellte rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit am 20.07.2021 einen Verlängerungsantrag nach § 24 NAG. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war stets und ist rechtmäßig.

3.2 Der Beschwerdeführer wurde in Österreich geboren und verbrachte sein ganzes Leben, abgesehen von Urlaubsreisen, in Österreich. Ihm wurde 2001 und 2005 der Aufenthaltstitel Niederlassungsnachweis verlängert, von 2011 bis 2016 verfügte er über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU und danach über Rot-Weiß-Rot Karten plus. Zuletzt wurde der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ am 14.10.2018 verlängert, gültig bis 14.10.2021. Der Beschwerdeführer stellte rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit am 20.07.2021 einen Verlängerungsantrag nach Paragraph 24, NAG. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war stets und ist rechtmäßig.

Der Beschwerdeführer ist – entsprechend der zuvor unter Punkt 3.1 zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – aufgrund seines nahezu sein ganzes Leben umfassenden Aufenthalts im Bundesgebiet als in Österreich aufenthaltsverfestigt anzusehen.

Betreffend den Beschwerdeführer ist eine Rückkehrentscheidung demzufolge an jenem Maßstab des früheren Aufenthaltsverfestigungstatbestandes des § 9 Abs. 4 Z 1 BFA-VG idF vor dem FrÄG 2018 zu prüfen, zumal sich der Beschwerdeführer vor Begehung der in Rede stehenden Straftaten iSd § 10 Abs 1 Z 1 StbG mehr als zehn Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Zwar wurde die diesbezüglich explizite Bestimmung des § 9 Abs. 4 BFA-VG idF vor dem FrÄG 2018 mit Ablauf des 31.08.2018 aufgehoben, die darin enthaltenen Wertungen sind jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG weiter beachtlich. Dabei

bedarf es freilich keiner ins Detail gehenden Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des ehemaligen § 9 Abs. 4 BFA-VG. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber erkennbar nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen (vgl. dazu RV 189 BlgNR 26. GP 27, wo diesbezüglich von „gravierender Straffälligkeit“ bzw. „schwerer Straffälligkeit“ gesprochen wird) einen fallbezogenen Spielraum einräumen (vgl. des Näheren VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238, Rn. 12, und VwGH 15.2.2021, Ra 2020/21/0246, Rn. 20) (vgl. bspw. VwGH 27.05.2021, Ra 2021/21/0011). Dazu zählen jedenfalls die schon bisher in § 9 Abs. 4 Z 1 BFA-VG normierten Ausnahmen bei Erfüllung der Einreiseverbotstatbestände nach den Z 6, 7 und 8 des § 53 Abs. 3 FPG, aber auch andere Formen gravierender Straffälligkeit (siehe zu solchen Fällen der Sache nach zuletzt VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0232, betreffend Vergewaltigung, und VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0207, betreffend grenzüberschreitenden Kokainschmuggel). (VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238; 31.08.2021, Ra 2021/21/0075) Betreffend den Beschwerdeführer ist eine Rückkehrentscheidung demzufolge an jenem Maßstab des früheren Aufenthaltsverfestigungstatbestandes des Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer eins, BFA-VG in der Fassung vor dem FrÄG 2018 zu prüfen, zumal sich der Beschwerdeführer vor Begehung der in Rede stehenden Straftaten iSd Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, StbG mehr als zehn Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Zwar wurde die diesbezüglich explizite Bestimmung des Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG in der Fassung vor dem FrÄG 2018 mit Ablauf des 31.08.2018 aufgehoben, die darin enthaltenen Wertungen sind jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG weiter beachtlich. Dabei bedarf es freilich keiner ins Detail gehenden Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des ehemaligen Paragraph 9, Absatz 4, BFA-VG. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber erkennbar nur bei Begehung besonders verwerflicher Straftaten und einer daraus abzuleitenden spezifischen Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen vergleiche dazu Regierungsvorlage 189 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 27, wo diesbezüglich von „gravierender Straffälligkeit“ bzw. „schwerer Straffälligkeit“ gesprochen wird) einen fallbezogenen Spielraum einräumen vergleiche des Näheren VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238, Rn. 12, und VwGH 15.2.2021, Ra 2020/21/0246, Rn. 20) vergleiche bspw. VwGH 27.05.2021, Ra 2021/21/0011). Dazu zählen jedenfalls die schon bisher in Paragraph 9, Absatz 4, Ziffer eins, BFA-VG normierten Ausnahmen bei Erfüllung der Einreiseverbotstatbestände nach den Ziffer 6, 7 und 8 des Paragraph 53, Absatz 3, FPG, aber auch andere Formen gravierender Straffälligkeit (siehe zu solchen Fällen der Sache nach zuletzt VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0232, betreffend Vergewaltigung, und VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0207, betreffend grenzüberschreitenden Kokainschmuggel). (VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0238; 31.08.2021, Ra 2021/21/0075)

3.3 Auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers ist der Tatbestand des § 53 Abs. 3 Z 1 FPG verwirklicht, sodass das dort genannte Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit jedenfalls indiziert ist. Eine Gefahr die aus der Begehung gravierender oder schwerer Straftaten resultieren würde, ist beim Beschwerdeführer jedoch nicht gegeben, die Einreiseverbotstatbestände nach den Z 6, 7 und 8 des § 53 Abs. 3 FPG sind nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer weist in seinen Verurteilungen auch keine anderen Formen gravierender Straffälligkeit im Sinne der zuvor unter Punkt 3.1 zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (wie Vergewaltigung oder grenzüberschreitender Kokainschmuggel) auf. 3.3 Auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers ist der Tatbestand des Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG verwirklicht, sodass das dort genannte Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit jedenfalls indiziert ist. Eine Gefahr die aus der Begehung gravierender oder schwerer Straftaten resultieren würde, ist beim Beschwerdeführer jedoch nicht gegeben, die Einreiseverbotstatbestände nach den Ziffer 6, 7 und 8 des Paragraph 53, Absatz 3, FPG sind nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer weist in seinen Verurteilungen auch keine anderen Formen gravierender Straffälligkeit im Sinne der zuvor unter Punkt 3.1 zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (wie Vergewaltigung oder grenzüberschreitender Kokainschmuggel) auf.

Der Beschwerdeführer wurde insgesamt zehn Mal verurteilt, davon wurde einmal mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden, unbedingte Haftstrafen wurden lediglich drei Mal verhängt. Darüber hinaus wurde einmal eine Zusatzstrafe ausgesprochen, sodass insgesamt neun Verurteilungen vorliegen (vgl. VwGH 21.12.2021 Ra2021/21/0269). Die ersten fünf Verurteilungen erfolgten als Jugendstraftat bzw. Junger Erwachsener. Zwischen den Taten die zu den Verurteilungen vom 14.08.2014 (letzte Tat am 28.02.2014) und vom 27.11.2020 (Tatzeitraum von 29.09.2019 bis 04.10.2019) geführt haben, liegen etwa fünf Jahre und sieben Monate, was eine relativ lange Periode des Wohlverhaltens darstellt. Zwischen Mai 2014 und Jänner 2020 stand der Beschwerdeführer auch weit überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen. Der Beschwerdeführer wurde insgesamt zehn Mal verurteilt, davon wurde einmal mit

einer Geldstrafe das Auslangen gefunden, unbedingte Haftstrafen wurden lediglich drei Mal verhängt. Darüber hinaus wurde einmal eine Zusatzstrafe ausgesprochen, sodass insgesamt neun Verurteilungen vorliegen (vergleiche VwGH 21.12.2021 Ra2021/21/0269). Die ersten fünf Verurteilungen erfolgten als Jugendstraftat bzw. Junger Erwachsener. Zwischen den Taten, die zu den Verurteilungen vom 14.08.2014 (letzte Tat am 28.02.2014) und vom 27.11.2020 (Tatzeitraum von 29.09.2019 bis 04.10.2019) geführt haben, liegen etwa fünf Jahre und sieben Monate, was eine relativ lange Periode des Wohlverhaltens darstellt. Zwischen Mai 2014 und Jänner 2020 stand der Beschwerdeführer auch weit überwiegend in Beschäftigungsverhältnissen.

Die ersten sieben Verurteilungen waren bereits zum Zeitpunkt des zuletzt am 14.10.2018 von der Niederlassungsbehörde erteilten Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" bekannt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Fremden - und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach § 53 FrPolG 2005 - aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist. (VwGH 29.09.2020, Ra 2020/21/0230) Die ersten sieben Verurteilungen waren bereits zum Zeitpunkt des zuletzt am 14.10.2018 von der Niederlassungsbehörde erteilten Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" bekannt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Fremden - und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach Paragraph 53, FrPolG 2005 - aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist. (VwGH 29.09.2020, Ra 2020/21/0230)

Der Beschwerdeführer hat nicht in grenzüberschreitender Weise mit Suchtgiften gehandelt. Auch in Kombination ergibt sich aus den begangenen Straftaten und den diesbezüglichen Tatumständen, die sich aus den vorliegenden Urteilen ergeben, keine aus besonders verwerflichen Straftaten abzuleitende spezifische Gefährdung, die es erlaubt hätte, gegen den in Österreich geborenen 33-jährigen Beschwerdeführer, der sein gesamtes bisheriges Leben in Österreich verbracht hat und hier über familiäre Bindungen verfügt, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu erlassen.

3.4 Nach der Rechtsprechung spricht nichts dagegen, ein etwa strittiges Vorliegen einer maßgeblichen Gefährdung dahinstehen zu lassen, wenn klar ersichtlich ist, die Interessenabwägung habe ohnehin zu Gunsten des Fremden auszufallen (vgl. VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0224). Im Sinne dieser Rechtsprechung erübrigte sich ein genaues Eingehen auf die privaten und familiären Situationen des Beschwerdeführers in Österreich und in der Türkei. 3.4 Nach der Rechtsprechung spricht nichts dagegen, ein etwa strittiges Vorliegen einer maßgeblichen Gefährdung dahinstehen zu lassen, wenn klar ersichtlich ist, die Interessenabwägung habe ohnehin zu Gunsten des Fremden auszufallen (vergleiche VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0224). Im Sinne dieser Rechtsprechung erübrigte sich ein genaues Eingehen auf die privaten und familiären Situationen des Beschwerdeführers in Österreich und in der Türkei.

3.5 Da somit die Voraussetzungen für die Erlassung einer Rückkehrentscheidung im gegenständlichen Fall nach den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht vorlagen, wird der angefochtene Bescheid spruchgemäß ersatzlos behoben.

Entfall der mündlichen Verhandlung

3.6 Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen. 3.6 Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu B) Revision

3.7 Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

3.8 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aufenthaltstitel Aufenthaltsverfestigung Einreiseverbot aufgehoben ersatzlose Behebung Interessenabwägung

rechtmäßiger Aufenthalt Rechtsanschauung des VwGH Rot-Weiß-Rot-Karte plus strafgerichtliche Verurteilung Strafhafte Suchtmitteldelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:L516.2251316.1.00

Im RIS seit

06.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at